

Hilfe! Verbindungslehrerin!

Beitrag von „mara77“ vom 19. September 2012 19:04

Guten Abend liebe Mitstreiter!

Ich bekam heute morgen einen netten Anruf: Ich bin zur Verbindungslehrerin gewählt worden 😊 😞 ! Ich bin aus allen Wolken gefallen, denn die letzten Jahre hing kurz vor der Wahl immer eine Lehrerliste aus und alle, die nicht wollten, konnten sich durchstreichen. Da sich 95% der Lehrer rausgestrichen hatten, wollte man dieses Jahr - wie ich gerade erfahren habe - zu einem anderen Verfahren übergehen. Irgendwo im Lehrerzimmer hing wohl ein kleiner Zettel aus, auf dem stand, dass man sich im Sekretariat aus der Wahlliste rausstreichen lassen könnte. Diesen Zettel habe ich nie zu Gesicht bekommen und jetzt habe ich den Salat.

Es ist so, dass eine handvoll Lehrer ungefähr die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben. Da ich nur 30% arbeite, hat die letztjährige Verbindungslehrerin alle anderen zuerst gefragt, aber keiner der gewählten Kollegen war bereit, die Wahl anzunehmen. Die Gründe sind bei allen trifftig (volles Deputat und Mehrfachjobs

nebenher). Jetzt heißt es bei mir: wenn ich es nicht mache, haben wir niemanden :(. Ich bin sowas von hin- und hergerissen: Auf der einen SEite habe ich so überhaupt keine Ahnung, was da auf mich zukäme (wir bekommen eine ANrechnungsstunde). Auf der anderen SEite würde ich es sogar gerne machen, aber es hat einen Grund, warum ich "nur" 30% arbeite (Stichwort: Familie, 3 Kinder + Mann 😊).

Ich arbeite sehr gerne, aber klonen kann ich mich nicht! Mit meinen 9 Stunden bin ich Klassenlehrerin in der 8. und bin zudem Fachschaftsleiterin im Fach Deutsch. Und jetzt noch Verbindungslehrerin?

Ich habe einen guten Draht zu den meisten Kollegen und auch zur Schulleitung (ist eh unkompliziert)- die Arbeit mit Schülern außerhalb des Unterrichts macht mir echte Freude....aber trotzdem habe ich eine Riesenangst mich zu übernehmen!Habt ihr einen Rat? Hattet ihr schon einmal dieses Amt inne und könnt ein wenig aus dem Nähkästchen plaudern?

Herzliche Grüße

Mara

Beitrag von „Nitram“ vom 19. September 2012 22:55

Hallo,

ich hatte das Amt noch nicht inne, wundere mich aber "etwas" über das Verfahren.

Allerdings hast du kein Bundesland angegeben, so dass sich die Rechtslage so nicht prüfen lässt.

Ein Wahlverfahren, bei dem jene, welche "ungefähr die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben" gefragt werde?

Ist die Ablehnung der Wahl zur Vertretungslehrkraft überhaupt möglich?

Ist das "aus der Wahlliste rausstreichen lassen" erlaubt?

Oder ist 'Verbindungslehrer' eine Position, die man einnehmen muss, wenn man dazu gewählt wird?

In RLP findet sich für die Verbindungslehrerwahl nichts in der Schulwahlordnung. Hier findet sich für einige Positionen bei Abwesenheit die Möglichkeit / Notwendigkeit zur schriftlichen Zustimmung zur Kandidatur - aber nicht für die (dort nicht erwähnte) Wahl von Verbindungslehrern.

Das Schulgesetz sieht in den allgemeinen Bestimmungen (§49) keine Annahme der Wahl vor.

Die VV "Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretung für Schülerinnen und Schüler" sagt: "An jeder Schule wird mindestens eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer gewählt.", sagt aber nichts zu den oben von dir beschriebenen Verfahrensweisen (Fragen / Ablehnung der Wahl / rausstreichen).

Was Verbindungslehrer zu tun haben, ist hier (RLP) auch in Gesetzen und Verordnungen geregelt.

Da würde ich erst mal nachsehen, was deine Aufgaben sein könnten.

Gruß

Nitram

Beitrag von „mara77“ vom 19. September 2012 23:12

Danke für deine Antwort. Ich komme aus Baden-Württemberg. Dein Rat, einen Blick in die Verordnungen zu wagen, war gar nicht schlecht:

<http://www.smv.bw.schule.de/smv-texte/verordnung.htm>

IV. VERBINDUNGSLEHRER

§ 16 Wahl und Tätigkeit

(1) Der Schülerrat wählt für die Dauer eines Schuljahres oder zweier Schuljahre je nach Art und Größe der Schule einen oder mehrere höchstens jedoch drei Verbindungslehrer (§ 68 des Schulgesetzes). Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag können nicht zum Verbindungslehrer gewählt werden. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Übernahme des Amtes des Verbindungslehrers ist freiwillig. Seine Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben Beteiligten tatkräftig unterstützt werden, um ihre Aufgabe gemäß § 68 Abs. 2 des Schulgesetzes wirksam erfüllen zu können; insbesondere obliegt diese Aufgabe dem Schulleiter und den übrigen Lehrern. Mehrere Verbindungslehrer an einer Schule regeln unter sich im Benehmen mit dem Schülerrat die Verteilung der Aufgaben.

(3) Für die Abwahl der Verbindungslehrer gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Verbindungslehrer sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülervertreter einzuladen. Der zuständige Verbindungslehrer ist über alle anderen Veranstaltungen der SMV - an denen er gemäß § 68 Abs. 2 des Schulgesetzes beratend teilnehmen kann - rechtzeitig zu unterrichten, ferner ist ihm Gelegenheit zur Beratung zu geben.

Das ist ja mal ein dickes Ding! Nach Absatz 1 DARF ich gar nicht Verbindungslehrerin werden! Und auch nicht uninteressant: "Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen." Aha.

In meinen Augen macht es auch aus folgendem Grund keinen Sinn:
Ich bin nur an 2 Tagen in der Woche an der Schule! Das ist keine gute Basis, wenn es darum geht ein Ansprechpartner für die Schüler zu sein.
Danke für deine Antwort, da habe ich morgen gar keine schlechte Argumentationsgrundlage
.

Mara

Beitrag von „Mikael“ vom 19. September 2012 23:13

1. Eine "Wahlliste per Widerspruchsverfahren" ist mir neu und m.E. auch nicht zulässig. Wer sich auf eine Wahlliste stellen lässt muss m.E. vorher seine Zustimmung dazu erklären.
2. Auch nach der Wahl muss man die Wahl immer noch "annehmen", völlig unabhängig davon, ob man zur Aufstellung auf der Wahlliste zugestimmt hat oder nicht. Selbst Frau Merkel muss nach der Wahl zur Bundeskanzlerin durch den Bundestag die Wahl vor diesem noch per Erklärung annehmen.
3. Also: Sag einfach, dass du die Wahl nicht annimst. Du kannst ja noch ergänzen, dass du dich nie ausdrücklich zur Aufstellung auf die Wahlliste bereiterklärt hast.

Gruß !

Beitrag von „mara77“ vom 19. September 2012 23:24

Ja, ich glaube das u.U. neu gewählt werden muss.

Grüße
Mara